



Studium mit Zukunft

www.fh-ooe.at



FH-Newsletter

Nr. 07/Oktober 2013

Ein Service des Studiengangs
„Controlling, Rechnungswesen und
Finanzmanagement“

Themenschwerpunkte:

- >> Neue EU-Bilanzrichtlinie
- >> GmbH Light
- >> Das neue Controller-Leitbild
- >> News aus dem Studienbetrieb
- >> Termine

FH-News

für Controlling, Rechnungswesen und Finanzmanagement

Neue EU-Bilanzrichtlinie

Am 29. Juni 2013 wurde von der Europäischen Union die „Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen“ (Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013) veröffentlicht. Damit werden die bisherigen Richtlinien 78/660/EWG („Bilanzrichtlinie – 4. Richtlinie“) und 83/349/EWG („Konzernbilanzrichtlinie – 7. Richtlinie“) aufgehoben. Hauptziele der neuen Richtlinie sind insbesondere die Vereinfachung der Bilanzierungsvorschriften für kleine Unternehmen, die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Abschlüssen sowie eine weitere Annäherung an die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung (IFRS).

Dieser Beitrag zeigt im Überblick die wesentlichen Anpassungserfordernisse des UGB-Gesetzgebers.

Neue Größenklassen

Einzelabschluss

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen werden angehoben. Die neuen Grenzen betragen:

	Kleinst- unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	350.000 Euro	4 Mio. Euro	20 Mio. Euro	> 20 Mio. Euro
Nettoumsatzerlöse	700.000 Euro	8 Mio. Euro	40 Mio. Euro	> 40 Mio. Euro
Anzahl Beschäftigte	10	50	250	> 250

Der Begriff des „Kleinstunternehmens“ findet sich aktuell nicht im UGB. Auf Basis der bisherigen UGB-Regelungen ergibt sich eine Anhebung der Grenzen für **Kleinunternehmen** von rund 24 %. Für **mittlere und große Unternehmen** besteht ein Anpassungsbedarf von rund 4 % im Vergleich zu den bisherigen Grenzwerten. Für Kleinstunternehmen sieht die Richtlinie Erleichterungen vor, welche die Bilanzierung und Offenlegung betreffen.

Impressum:

FH OÖ Studienbetriebs GmbH, Fakultät für
Management, Studiengang „Controlling,
Rechnungswesen und Finanzmanagement“
Wehrgrabengasse 1–3, 4400 Steyr/Austria
Tel.: +43 (0)50804-33700,
Fax: +43 (0)50804-33799
E-Mail: crf@fh-steyr.at,
Web: www.fh-ooe.at/crf

Das Redaktionsteam: Mag. Josef Armingier CPA,
Prof. (FH) Dr. Christoph Eisl, Mag. Christa Hangl,
Mag. DI Peter Hofer, Dr. Othmar M. Lehner,
Prof. (FH) DI Dr. Heimo Losbichler,
Prof. (FH) Dr. Albert Mayr

FH-Newsletter

Nr. 07/Oktober 2013

Ein Service des Studiengangs
„Controlling, Rechnungswesen und
Finanzmanagement“



Konzernabschluss

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklasse werden angehoben.

Die Werte beziehen sich auf Größenordnungen nach der „Nettomethode“.

Bei Anwendung der „Bruttomethode“ werden die Größenmerkmale in Bezug auf die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse um 20 % erhöht.¹⁾

Die neuen Größenklassen laut Richtlinie betragen:

	Kleine Gruppen	Mittlere Gruppen	Große Gruppen
Bilanzsumme	4 Mio. Euro	20 Mio. Euro	> 20 Mio. Euro
Nettoumsatzerlöse	8 Mio. Euro	40 Mio. Euro	> 40 Mio. Euro
Anzahl Beschäftigte	50	250	> 250

Eine Definition von „kleinen Gruppen“ ist dem UGB aktuell fremd. Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie sind diese Gruppen von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichtes ausgenommen, es sei denn, eines der verbundenen Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.²⁾

Auf Basis der bisherigen UGB-Regelungen ergibt sich für **mittlere und große Gruppen** eine Anhebung der Grenzen von rund 14 %. Den Mitgliedstaaten ist es freigestellt, mittlere Gruppen von der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichtes zu befreien, sofern kein verbundenes Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist.

Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Wird davon ausgegangen, dass der österreichische Gesetzgeber die bisherigen Mitgliedstaatenwahlrechte unverändert ausüben wird, ergeben sich aus der neuen Richtlinie insbesondere folgende wesentlichen Änderungen:

Geschäfts- oder Firmenwert

Kann die Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwertes nicht verlässlich geschätzt werden, bleibt es dem Mitgliedstaat überlassen, den höchstzulässigen Zeitraum der Abschreibung zu bestimmen. Der Zeitraum darf jedoch nicht weniger als fünf Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen. Bisher war keine Obergrenze der Nutzungsdauer definiert.

Herstellungskosten

Gemäß Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie umfassen die Herstellungskosten die dem Erzeugnis unmittelbar zurechenbaren Kosten. Den Mitgliedstaaten ist es gestattet, angemessene Teile der nur mittelbar zurechenbaren fixen und variablen Gemeinkosten für den Zeitraum der Herstellung zu aktivieren. Vertriebskosten dürfen keinesfalls aktiviert werden. Für den UGB Gesetzgeber besteht damit die Möglichkeit, den bisher zulässigen UGB Mindest- und Höchstansatz an den steuerlichen Ansatz anzupassen. Die in § 206 Abs. 3 UGB unter gewissen Voraussetzung zulässige Aktivierung von Vertriebskosten erscheint nicht mehr möglich.

¹⁾ Während die „Nettomethode“ einen fiktiven Konzernabschluss für die Ermittlung der Schwellenwerte unterstellt, werden bei Anwendung der „Bruttomethode“ die jeweiligen Größen durch Addition der Beträge aus den Einzelabschlüssen des Mutter- und der Tochterunternehmen ermittelt.

²⁾ Unternehmen von öffentlichem Interesse sind im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie insbesondere Unternehmen, deren Wertpapiere an bestimmten Märkten gehandelt werden, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen sowie von den Mitgliedstaaten dazu bestimmten Unternehmen.

FH-Newsletter

Nr. 07/Oktober 2013

Ein Service des Studiengangs
„Controlling, Rechnungswesen und
Finanzmanagement“



Zuschreibungspflicht für Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens

Entsprechend der neuen Richtlinie dürfen mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwertes Wertberichtigungen auf Gegenstände des Anlage- sowie Umlaufvermögens nicht beibehalten werden, soweit die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Der Anknüpfungspunkt an steuerliche Vorschriften wurde gestrichen. Damit erscheint die Bestimmung des § 208 Abs. 2 UGB (umgekehrte Maßgeblichkeit) künftig nicht mehr richtlinienkonform.

Rückstellungen

Rückstellungen sind mit dem besten Schätzwert der wahrscheinlich eintretenden Aufwendungen zu bewerten. Das Vorsichtsprinzip steht bei der Bewertung nicht mehr im Vordergrund.

Ausweisvorschriften und Anhangangaben

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Ein gesonderter Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen ist nicht mehr zulässig. Ergänzende Angaben im Anhang sollen auf entsprechende Posten hinweisen.

Anhang

Für Kleinunternehmen sieht die Richtlinie in Art. 16 Abs. 1 verpflichtende Anhangangaben vor, die Mitgliedstaaten können darüber hinaus zusätzliche Angaben verlangen.

Für mittelgroße und große Gesellschaften ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen UGB-Regelungen insbesondere folgende Zusatzangaben:

- >> Ergebnisverwendungsvorschlag bzw. Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
- >> Beschreibung der wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die nicht im Jahresabschluss erfasst wurden,
- >> Erweiterte Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

Inkrafttreten

Die Mitgliedstaaten haben die Regelungen der Richtlinie bis zum 20. Juli 2015 umzusetzen. Konkret sind die Jahres- und Konzernabschlüsse für die am 1. Jänner 2016 oder während des Kalenderjahres 2016 beginnenden Geschäftsjahre von den Änderungen betroffen. Eine Reform des Unternehmensgesetzbuches ist aktuell in Arbeit und wird voraussichtlich gemeinsam mit den verpflichtenden Änderungen im Jahr 2016 in Kraft treten.

Josef Arminger

FH-Newsletter

Nr. 07/Oktober 2013

Ein Service des Studiengangs
„Controlling, Rechnungswesen und
Finanzmanagement“



GmbH Light

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 beschlossen. Dadurch wurde auch das GmbH-Gesetz reformiert und die sogenannte „GmbH light“ zulässig. Mit 1. Juli 2013 ist das Gesetz in Kraft getreten, die Veröffentlichung erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 109 (ausgegeben am 2. Juli 2013).

Gründe für die GmbH neu

Durch die Absenkung des Mindeststammkapitals soll der Zugang zu Unternehmensgründungen erleichtert werden. Die Wirtschaftskammer Österreich rechnet mit einem jährlichen Anstieg an Firmengründungen von etwa 1.000. Im Jahr 2012 wurden in Österreich etwa 8.000 GmbHs gegründet.

Änderungen bei der Gründung

Für die Gründung einer GmbH ist künftig ein Mindeststammkapital von 10.000 Euro notwendig (bisher 35.000 Euro). Auf die bar zu leistende Einlage müssen nur noch 5.000 Euro (bisher 17.500 Euro) einbezahlt werden. Die zweite Hälfte kann – muss aber nicht – als Sacheinlage (z.B. Fahrzeuge, etc.) ins Unternehmen eingebracht werden. Die eingebrachten Barmittel können nach der Eintragung der GmbH – wie bisher – für den laufenden Betrieb verwendet werden.

Entfall der Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Änderung des Notariats- und Rechtsanwaltsaristgesetzes

Zu Kostenerleichterungen führt der Wegfall der Veröffentlichungspflicht der Gründung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ (Einsparung von rund 150 Euro). Je nach Gesellschaftsvertrag und Stammkapital sinken die am Mindeststammkapital bemessenen Notariatskosten bei der Gründung von derzeit ca. 1.100 Euro auf ca. 600 Euro. Erfüllt der dem Notar vorgelegte Vertrag die gesetzlichen Inhaltserfordernisse und wird die GmbH durch eine natürliche Person errichtet, welche die Voraussetzungen des Neugründungs-Förderungsgesetzes erfüllt, sinken die Kosten nochmals.

Änderungen beim laufenden Betrieb

Schon bisher musste vom Geschäftsführer eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn die Hälfte das Stammkapitals verloren gegangen ist. Diese Verpflichtung bleibt.

In Zukunft soll diese Pflicht außerdem bestehen, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) unter 8 % sinkt und dabei die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

Für bereits bestehende GmbH's ist eine Kapitalherabsetzung auf mindestens 10.000 Euro möglich, wobei das Verfahren jedoch relativ aufwendig ist.

Körperschaftsteuer

Mit der Herabsetzung des Mindeststammkapitals geht auch eine Anpassung der Mindest-Körperschaftsteuer einher (5 % des Mindeststammkapitals). „GmbH light“ müssen dann anstelle von 1.750 Euro nur mehr 500 Euro Mindestkörperschaftsteuer bezahlen. Insgesamt rechnet man durch die Absenkung des Mindeststammkapitals und der Möglichkeit der Kapitalherabsetzung für bestehende GmbH's mit einem jährlichen Entfall von ca. 50 Mio Euro an Körperschaftsteueraufkommen in den nächsten fünf Jahren.

FH-Newsletter

Nr. 07/Oktober 2013

Ein Service des Studiengangs
„Controlling, Rechnungswesen und
Finanzmanagement“

Das neue Controller-Leitbild

Die International Group of Controlling (IGC) hat auf ihrer Generalversammlung in Bukarest ein neues, aktualisiertes Controller-Leitbild beschlossen.

Die International Group of Controlling verfolgt das Ziel, den deutschsprachigen Controllingansatz als international akzeptierten Standard in der Ausbildung zu etablieren. Insbesondere das Controller-Leitbild hat internationale Beachtung und breite Akzeptanz als Grundlage effektiver Controllerarbeit gefunden. Das Controller-Leitbild wurde erstmals 1998 veröffentlicht und 2002 überarbeitet. Das Leitbild definierte die Rolle des Controllers als proaktiven umfassenden Begleiter des Managers auf Augenhöhe (der „Management- bzw. Sparringspartner“) und setzte damit einen Standard. Große internationale Verbände folgten diesem Rollenbild. Das Controller-Leitbild der IGC ist somit als Meilenstein und großer Erfolg der internationalen, berufsständischen Entwicklung im Controlling zu betrachten.

Angesichts des rasanten Wandels des Unternehmensumfelds werden Controller wiederkehrend mit neuen Anforderungen konfrontiert. Insbesondere die Finanzkrise hat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und ihr Controlling deutlich verändert. Als Konsequenz wurde das Controller-Leitbild weiterentwickelt. Das neue Leitbild ist eine evolutionäre Weiterentwicklung der bisherigen Standards. Es knüpft an der im Leitbild von 2002 formulierten Rolle und Verantwortung des Controllers an und setzt diese in den Kontext des heutigen Wirtschafts- und Wettbewerbsumfelds.



Ursprüngliches Leitbild vom 4.9.2002

Controller gestalten und begleiten den Management-Prozess der Zielfindung, Planung und Steuerung und tragen damit Mitverantwortung für die Zielerreichung.

Das heißt:

- >> Controller sorgen für Strategie-, Ergebnis-, Finanz-, Prozesstransparenz und tragen somit zu höherer Wirtschaftlichkeit bei.
- >> Controller koordinieren Teilziele und Teilpläne ganzheitlich und organisieren unternehmensübergreifend das zukunftsorientierte Berichtswesen.
- >> Controller moderieren und gestalten den Management-Prozess der Zielfindung, der Planung und der Steuerung so, dass jeder Entscheidungsträger zielorientiert handeln kann.
- >> Controller leisten den dazu erforderlichen Service der betriebswirtschaftlichen Daten- und Informationsversorgung.
- >> Controller gestalten und pflegen die Controllingsysteme.

Neues Leitbild vom 8.6.2013

Controller leisten als Partner des Managements einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Erfolg der Organisation. Controller ...

- >> gestalten und begleiten den Management-Prozess der Zielfindung, Planung und Steuerung, sodass jeder Entscheidungsträger zielorientiert handelt.
- >> sorgen für die bewusste Beschäftigung mit der Zukunft und ermöglichen dadurch, Chancen wahrzunehmen und mit Risiken umzugehen.
- >> integrieren die Ziele und Pläne aller Beteiligten zu einem abgestimmten Ganzen.
- >> entwickeln und pflegen die Controlling-Systeme. Sie sichern die Datenqualität und sorgen für entscheidungsrelevante Informationen.
- >> sind als betriebswirtschaftliches Gewissen dem Wohl der Organisation als Ganzes verpflichtet.

Abbildung 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung des Controller-Leitbilds

Das Controller-Leitbild samt Kommentar ist derzeit auf Deutsch und Englisch verfügbar und steht unter www.igc-controlling.org als Download zur Verfügung.

Heimo Losbichler

FH-Newsletter

Nr. 07/Oktober 2013

Ein Service des Studiengangs
„Controlling, Rechnungswesen und
Finanzmanagement“

News aus dem Studienbetrieb

Das CRF-Team



vorne v. l. n. r.:

Elke Schlemmer – Studienassistentin
Blanka Imsirovic – Studienassistentin
Mag. Christa Hangl – Rechnungslegung
Mag. Josef Armingier, CPA – Internationale Rechnungslegung

hinten v. l. n. r.:

Mag. DI Peter Hofer – Controlling und Business Intelligence
Prof. (FH) Dr. Christoph Eisl – Koordination des Master-Studiums CRF
Dr. Othmar Lehner – Finanz- und Risikomanagement
Prof. (FH) Dr. Albert Mayr – Controlling
Prof. (FH) DI Dr. Heimo Losbichler – Studiengangsleitung CRF

Springer Best-Masters 2013 Award – toller Erfolg für CRF Master AbsolventInnen

Beim Springer Best-Masters 2013 Award, bei dem der bekannte Verlag Springer Gabler die 100 besten Masterarbeiten renommierter deutschsprachiger Wirtschaftslehrstühle prämiiert, wurden vom Studiengang CRF drei Arbeiten eingereicht.

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren erzielten dabei ALLE DREI ARBEITEN aus über 800 Einsendungen Plätze unter den Top 100. Diese werden nunmehr als Bücher publiziert und scheinen in allen wichtigen Datenbanken auf.



FH-Newsletter

Nr. 07/Oktober 2013

Ein Service des Studiengangs
„Controlling, Rechnungswesen und
Finanzmanagement“



Zahlen und Fakten:

Gesamtzahlen Studierende am Campus Steyr
(Studiengänge: BB – berufsbegleitend und VZ – Vollzeit)
CRF Bachelor: 131 (VZ 66, BB 65)
CRF Master: 84 (VZ 34, BB 50)
Insgesamt im WS 13/14: 1300 (VZ 774, BB 526)

Studienanfänger in CRF WS 13/14:
CRF Bachelor: BB 28, VZ 25, gesamt 53
CRF Master: BB 25, VZ 17, gesamt 42

AbsolventInnen:
CRF Bachelor: gesamt 163, 2013: 41
CRF Master: gesamt 58, 2013: 33

Termine

Management-Talk mit DI Klaus Pöttinger

Dienstag, 5. November 2013 ab 18 Uhr
FH OÖ Campus Steyr, Hörsaal MAN

Info-Tag: Studieren probieren an der FH OÖ

Freitag, 15. November 2013, 9 bis 18 Uhr
FH OÖ Campus Steyr
<http://www.fh-ooe.at/infotage>

CIS Controlling Insights Steyr

Triple-A Controlling: Unternehmenserfolg im globalen Wettbewerb
Freitag, 22. November 2013, 9 bis 17 Uhr
Museum Arbeitswelt
Anmeldung unter www.controllinginsights.com

ÖGWT-Club: Das Jahresgespräch 2013

Vortragende: Dr. Verena Trenkwalder, KPMG
Montag, 25. November 2013 ab 18.30 Uhr
FH OÖ Campus Steyr, Hörsaal voestalpine
Anmeldung: akremminger@kpmg.at

International Fair – die Messe der Austauschstudierenden

Mittwoch, 4. Dezember 2013, 18 bis 21 Uhr
FH OÖ Campus Steyr, Neubau

Bewerbungstermine:

Ordentliche Bewerbungsfrist: 31. Jänner / 31. März / 30. Juni
Erster Aufnahmetermin Bachelor: 6. Februar 2014

Studiengangsleiter: Prof. (FH) DI Dr. Heimo Losbichler
Studienberatung: Elke Schlemmer, Blanka Imsirovic
FH OÖ Studienbetriebs GmbH, Fakultät für Management
Wehrgrabengasse 1–3, 4400 Steyr/Austria
Tel.: +43 (0)50804-33700, Fax: +43 (0)50804-33799
E-Mail: crf@fh-steyr.at, Web: www.fh-ooe.at/crf

